

Erscheint wöchentlich viermal:
Montag, Mittwoch, Freitag
und Samstag.

Zeugungspreis, vierteljährlich:
bei der Post abgeholt 2.10 M.,
durch die Post zugestellt 2.40 M.,
für Montabaur monatlich 70 Pf.,
durch unsere Agenturen frei ins
Haus monatlich 75 Pf.

Fernruf Nr. 10.

Kreis-Blatt

für den Unterwesterwaldkreis.
(Amtliches Kreisblatt.)

Schriftleitung, Druck und Verlag von Georg Sauerborn in Montabaur.

Anzeigengebühren für die
6-gelappten kleine Zeile oder
deren Raum 20 Pf.

Reklamen d. Doppelzeile 40 Pf.

Anzeigen finden im ganzen
Kreis wirksamste Verbreitung.

Beilagen nach Vereinbarung.

Bestellungen werden jederzeit
angestommen.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Montabaur.

Nr. 27.

Montabaur, Samstag, den 16. Februar 1918.

51. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Anordnung

über das Schlachten von Ziegenmutter- und
Schafslämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stell-
vertreters des Reichsländers über ein Schlachtverbot für
frühe Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1. Die Schlachtung aller Schafslämmern und Ziegen-
mutterlammern, die in diesem Jahre geboren sind oder ge-
boren werden, wird bis auf weiteres verboten.

§ 2. Das Verbot findet keine Anwendung auf
Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß
das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil
es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß.
Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach
der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen
Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3. Ausnahmen von diesem Verbot können aus
dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in
Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung
werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekannt-
machung mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Ge-
fängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 5. Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Be-
kennung in Deutschen Reichs- und Preussischen
Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1918.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
von Eichenhart-Roth.

Polizeiverordnung

betr. Ausdehnung der Trichinenschau auf Haus-
schlachtungen im Reg.-Bez. Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung
über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Lan-
desteilen vom 20. 9. 1867 (G.-S. S. 1529) in Verbindung
mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine
Landesverwaltung vom 30. 7. 1883 (G.-S. S. 195) § 24
des Gesetzes, betr. die Schlachtvieh- und Fleischschau
vom 3. 6. 1900 (R.-G.-Bl. S. 547 folg.) und §§ 1 und
13 des Gesetzes, betr. Ausführung des Schlachtvieh- und
Fleischschau-Gesetzes vom 28. 6. 1902 (G.-S. S. 229)
und hiermit, unter Zustimmung des Bezirksausschusses,
ist der Umfang des Reg.-Bez. Wiesbaden verordnet,
was folgt:

§ 1. Soweit nach den jeweilig geltenden, von zu-
ständiger Stelle erlassenen Bestimmungen Viehstücke bei
gewerblichen Schlachtungen einer Untersuchung auf Tri-

chinen unterworfen sind, ist diese Untersuchung auch bei
Hauschlachtungen vorzunehmen.

§ 2. Auf das Verfahren bei und nach der Unter-
suchung finden die Grundzüge des Reichsgesetzes, betr.
die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900
und der dazu von den zuständigen Stellen erlassenen Aus-
führungsbestimmungen sinngemäße Anwendung.

§ 3. Verantwortlich dafür, daß diese Untersuchung
vorgenommen wird, ist der, welcher den Auftrag zur
Schlachtung erteilt, sowie der, welcher die Schlachtung
vornimmt.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften
werden, soweit nicht nach den bestehenden Bestimmungen
eine anderweitige Bestrafung einzutreten hat, mit Geldstrafe
bis zu 60 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender
Haft bestraft.

Wiesbaden, den 2. Februar 1918.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 19.
Juli 1915 Pr. I. 4. A. 2687, betreffend Meisterprüfungen,
sehe ich auch für die Jahre 1918 bis einschließlich 1920
von den besonderen Bestimmungen nach § 133 R. G. O.
der Vorstehenden, Beisitzer und Stellvertreter der Prüfungs-
kommissionen ab. Die bisherigen Kommissionen bleiben
also für die angegebene Zeit weiterhin bestehen, sofern
nicht einzelne Mitglieder ihre Ablösung wünschen. Für
diesen Fall ersuche ich um Vorlage entsprechender Anträge.

Wiesbaden, den 4. Februar 1918.

Der Regierungspräsident.

Montabaur, den 12. Februar 1918.

Betr.: Reichs-Reisebrotmarken.

Auf Anordnung des Preuss. Landesgetreideamtes
Berlin werden vom 15. Februar 1918 ab Reichs-Reise-
brotmarken neuen Modells ausgegeben. Die noch im
Verkehr befindlichen alten Reisebrotmarken behalten
bis zum 15. März 1918 ihre Gültigkeit, sodas bis zu
diesem Zeitpunkt beide Arten gelten. Vom 16. März
1918 ab haben nur noch Marken neuen Modells Gültig-
keit. Eine Rückgabe der alten oder ihr Umtausch gegen
neue Marken kann nicht stattfinden. Auch den Ver-
braucher dürfen nach dem 15. März 1918 Marken alten
Modells nicht gegen neue umgetauscht werden, es sei denn,
daß sie einen Lebensmittelkartenabmeldechein vorlegen,
inhalts dessen sie über den 15. März hinaus mit Reise-
brotmarken anstatt mit örtlichen Brotkarten zu ihrer Brot-
versorgung versehen sind. Die noch nach dem 15. März
1918 verbleibenden Restbestände an alten Reisebrotmarken
sind an die Verteilungsstelle Montabaur einzusenden. Die

Entwertung der neuen Reisebrotmarken erfolgt durch kreuz-
weises Durchstreichen mit Tinte oder Tintenstift, und zwar
müssen die einzelnen Marken, nicht die einzelnen Bogen,
durchgestrichen werden. Im übrigen verweise ich auf meine
Bekanntmachung, im Kreisblatt Nr. 124 vom 8. August
1917 veröffentlicht, zur genauen Beachtung.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses:
Bertuch.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Fernleitungen der Elektrizitätswerke sind ganz be-
sonders im Winter infolge von Kälte und Unwetter er-
heblichen Störungen ausgesetzt. Die schnelle Behebung
dieser Schäden ist für die Kriegs- und Volkswirtschaft
von der größten Bedeutung. Es wird jedoch lebhaft be-
gehr, daß die zur Ausbesserung der Schäden entsandten
Arbeiterkolonnen in vielen Orten keine Unterkunft und
Verpflegung erhalten können, obwohl ihnen die Mög-
lichkeit genommen ist, abends in ihren Wohnort zurückzu-
kehren. Ich ersuche daher die Herren Bürgermeister, den
Arbeiterkolonnen der Elektrizitätswerke hinsichtlich Ver-
pflegung und Unterkunft die gleiche Fürsorge zu teil werden
zu lassen, wie den Telegraphenbautrupps der Kaiserl.
Oberpostdirektion. Ich verweise auf mein Rundschreiben
Nr. 33 vom 17. 4. 17, welches hierdurch auch für die
oben bezeichneten Arbeiterkolonnen zu gelten hat.

Montabaur, den 11. Februar 1918.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses:
Bertuch.

Bekanntmachung

betr. Einziehung und Außerkurssetzung der
Zweimarkstücke.

Der Bundesrat hat laut Bekanntmachung vom 12.
Juli 1917 (Reichsgesetzbl. S. 625) die Einziehung und
Außerkurssetzung der Zweimarkstücke beschlossen. Auf die
in Form von Denkmünzen geprägten Stücke findet die
Verordnung keine Anwendung. Die Zweimarkstücke gelten
vom 1. Januar 1918 ab nicht mehr als gesetzliches Zah-
lungsmittel, werden aber von den Reichs- und Landes-
kassen bis zum 1. Juli 1918 zu ihrem Werte, sowohl in
Zahlung genommen, als auch gegen Reichsbanknoten,
Reichsscheine oder Darlehenskassenscheine umgetauscht.
Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch findet
auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen
Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte
Münzen keine Anwendung.

Montabaur, den 14. Februar 1918.

Der Königl. Landrat,
J. B.: Schrödt, Kreissekretär.

In eiserner Zeit.

Kriegsroman von Charlotte Wilbert.

33

„So können wir uns vor Deiner Weisheit nicht mehr fe-
ken, Phil!“

„Nein, Frank, schwerm, ich habe in der Kaserne und zu
Hause alle Hände voll zu tun. Und morgen früh geht es
los!“

„Nun denn, ziehe hinaus in den Kampf, in Gottes Na-
men, ich wünsche Dir Glück und Sieg, mein lieber Freund,
Ich warte!“

„Nun denn, ziehe hinaus in den Kampf, in Gottes Na-
men, ich wünsche Dir Glück und Sieg, mein lieber Freund,
Ich warte!“

„Nun denn, ziehe hinaus in den Kampf, in Gottes Na-
men, ich wünsche Dir Glück und Sieg, mein lieber Freund,
Ich warte!“

„Nun denn, ziehe hinaus in den Kampf, in Gottes Na-
men, ich wünsche Dir Glück und Sieg, mein lieber Freund,
Ich warte!“

„Nun denn, ziehe hinaus in den Kampf, in Gottes Na-
men, ich wünsche Dir Glück und Sieg, mein lieber Freund,
Ich warte!“

„Nun denn, ziehe hinaus in den Kampf, in Gottes Na-
men, ich wünsche Dir Glück und Sieg, mein lieber Freund,
Ich warte!“

Tränen. Billi war bleich. In ihrem lieben, schönen Gesicht
war unendliche Trauer ausgeprägt. Das kleine Herz trampelte
sich zusammen, wenn sie an den Einen dachte, der nun auch
hinaus zog an der Seite ihres guten Vaters in das wilde
Gewühl der Schlacht. O, wenn sie ihn nur einmal noch
hätte sehen können, einmal noch. Wie kann die Tränen
aus den schönen Blauaugen, fester preßte sie das kleine
Spitzenhäutchen zwischen den roten Händen.

„Fest und scharf gab Major von Brücken seine Befehle.
Alles schien nun geordnet, stramm und stolz standen die Sol-
daten noch an den Fenstern und warteten, grüßten und san-
gen. Major v. Brücken trat zu seiner Gattin. Tief bewegt
reichte er ihr die Hand: „Mein teures Weib und Du mein
liebes Kind,orget Euch nicht um mich, betet nur, betet
für Euren Vater, dann wird mich Gott auch gesund in Eure
Arme zurückführen. Möge er Euch, meine Lieben, vor Leid
und Sorgen bewahren.“ Er bückte sich zu Frau Gertrude
und drückte einen kühnen Kuß auf ihre Lippen. „Du mußt
nicht weinen, Gertrude, Du bist ein deutsches Weib, darum
mutig den Kopf hoch, jedem Schicksal getroht.“ Noch einen
Kuß auf die feinen Lippen seines Kindes, ein letztes „Be-
bet wohl!“ und Major von Brücken ging, um weitere Anord-
nungen und Befehle zu erteilen.

Da kam vom anderen Ende des Bahnhofs eine hohe,
schlanke Offiziersgestalt auf die v. Brücken'schen Damen zu-
geleitet. Es war Phil v. Gorbis. Billi's Herz schlug fast zum
Berstehen, als sie ihn so lebensfrohen, so mutigen, mit lachen-
den, blühenden Augen vor sich sah.

Er reichte Frau Gertrude die Hand. „Gerade erhasche
ich noch einige Sekunden Zeit, um Ihnen, hochverehrte Frau,
ein „Lebewohl!“ sagen zu können. Doch, sehe ich recht, Sie
weinen? Sehen Sie doch Ihren Herrn Gemahl, die ganze Er-
scheinung steht einem schon Mut ein. Sehen Sie stolz, doch
weinen Sie nicht, gnädige Frau.“ Er küßte ihr ehrerbietig
die Hand, dann trat er zu Billi. Er stieg, als er in ihr blei-
ches, tränenüberströmtes Gesicht sah.

Frau Gertrude schritt still und trauernden Auges davon,
sie fühlte und wußte, das war ein harter, schmerzlicher Mo-
ment im Leben ihres Kindes.

„Grüßlein Billi!“ Er sagte noch ihrer Hand und preßte

sie in der Seinen. Zum ersten Mal, daß er sie beim Vor-
namen nannte. Wie lang das so lieb, so traut. Sie schlug
die schönen Augen voll zu ihm auf, kleinen Blide bezeugend.
Da erlöste sich und schneidend der Pfiff der Lokomotive,
der letzte Pfiff zum Einsteigen. Billi wollte etwas sagen,
aber die Kehle war ihr wie zugeschnitten. Fester preßte Phil
die zarte Hand des Mädchens. Tief, forschend sah er ihr
in die Augen. „Grüßlein Billi, denken Sie öfter an mich, beten
Sie auch für mich. Leben Sie wohl!“ Er wollte gehen, da
hielt es das gequälte Mädchen nicht länger, sie brach in
sammstosenden Schreien aus. Er packte zusammen, wandte
sich zurück und plötzlich nahm er ihre leise die Hände vom
Gesicht, zog sie leise, bebend an seine Brust, ein nie geahntes,
jubilantes Glücksgefühl durchzog seine Brust, an der Billi
schlingend ihr Köpfchen barg. Er hob das liebe Gesicht zu
sich empor, er sah ihr in selbigem Blick in die klaren Blauau-
gen. „Billi — Mädchen — sage — liebst Du mich?“ Ein
Blick aus ihren Augen sagte ihm alles. Ausstehend preßte
er sie an sich. „Billi — Billi — Du holdes, süßes Mädchen,
Du — Du liebst mich wirklich? O, das ist das schönste Ab-
schiedsgeschenk für den abziehenden Krieger, so nehme ich denn
als Andenken Deine treue, goldene Liebe mit in die Schlacht,
ins Feld. O Du mein Glück, mein Lieb.“ In langem, in-
nigen Ruffe fanden sich ihre Lippen, glückselig hielt er
sie in seinen Armen. „Wenn ich wiederkomme, mein Lieb,
dann — dann komme ich und dann gibst Du mir diese
kleine, süße Hand — für immer, ja?“

„Ja, mein Geliebter, für immer soll sie Dein, nur De-
sein, meine Hand und mein Herz!“ So küßte Billi jubelnd
vor selbigem Liebesglück.

„Nun einen Kuß, mein Lieb, ich muß scheiden, scheiden
lebe wohl, meine Billi, mein Glück, mein Engel, lebe wohl!
Auf Wiedersehen!“

Das waren seine letzten Worte. Sie stand da, mit ge-
schlossenen Augen, fühlte noch den letzten Kuß auf ihren
zuckenden Lippen.

Stehend, zitternd, eine ungeheure Rauchwolke aufstehend,
setzte die Lokomotive an, ein hundertfaches „Hurra“ und lang-
sam fährt der Zug davon.

„Komme, mein Kind, warte doch noch einmal! Komme!“

Bekanntmachung

Nr. Bst. 1550/1. 18. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung
von Holzspänen aller Art.

Vom 16. Februar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und die Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5*) der Bekanntmachung über Auskunfts-pflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:
Bei der Verarbeitung von Holz anfallende Sägespäne (Sägemehl), Hobelspäne und andere Holzspäne aller Art (Holzwoleabfall, Drehspäne, Maschinenspäne usw.).
Nicht betroffen sind Holzmehl, Holzwole, Hauspäne und Effigeholzpäne.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind Bestände bis 1000 kg und Mengen, die im monatlichen Gesamtanfall nicht mehr als 1000 kg betragen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlaggenommen.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Veräußerung von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit nicht eine Ausnahme auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt wird. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Verwendungs-Erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verwendung der beschlaggenommenen Gegenstände zur Verfeuerung in dem Betriebe gestattet, in dem sie anfallen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlaggenommenen Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
2. wer der Verpflichtung, die beschlaggenommenen Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder willkürlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorurteile, die vorher wegen Verstoßes gegen diese Bestimmungen erlassen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

In eiserner Zeit.

Kriegsroman von Charlotte Wilbert.

34

Wie aus einem Traum erwacht, schaute sie auf und mit ihrem kleinen Taschentuch wippte sie dem dahinschreitenden Jüngling nach, in Rauch und Qualm gehüllt, in der Ferne verschwunden.

12. Kapitel.

Sie hatten tapfer gekämpft, die braven, tapferen Deutschen! Es hatte viele hundert Opfer gekostet, die Erde war mit Blut getränkt — aber sie siegten. Sie schlugen den Feind, der ohnedies noch Verstärkung hatte, glänzend in die Flucht.

Besonders die „Garde du corps“ hatten sich glänzend hervorgetan. Wie die Teufel stürmten sie drauf los, kein Hindernis schreckte, nicht wankend und nicht weichend: Trotz, Mannesmut, Lebensverachtung in den markigen, glühenden Gesichtern. Allen voran, auf seinem Fuchse, mit hochgeschwungenem Säbel, Leutnant Gordis. Bei, wie die Augen des jungen Reden blitzten, wie die Wangen glühten, der Helm war ihm vom Kopfe gerissen, der Wind wühlte in dem blonden, lockigen Haar. Mit kernigen Worten seine Soldaten anfeuernd, stürmte er mitten in das furchtbare Kampfgewühl hinein, ihm nach mit lautem „Hurra“ die Soldaten! „Los! Jungens macht Euer Vaterland Ehre! Los! Mit nach!“

Wilt von Gordis rief es immer wieder mit schallender, frischer Stimme seinen Leuten zu. Dort den kleinen Hügel, der dicht besetzt von Feinden war, den mußten sie haben, um jeden Preis. Mann an Mann standen die Rothosen da oben, wie gefäß, dichtbeieinander. Es würde ein schwieriges Stück Arbeit geben, aber — es muß gehen.

„Für Attade! Los! Hebe mit der Wunde! Los Hurra! Hurra!“ Mit flammenden Augen rief es Leutnant Gordis seinen Soldaten zu.

Auf sie stürzten hinaus ihrem Führer nach, der in wildem Galopp voranrannte. Ein dichter Regier von feindlichen Angeln empfing sie. Wie rasend schossen die Franzosen auf die „mandais Preussens“, die aber gewonnen Stück um Stück, und immer näher rückten sie dem Ziele.

„Hurra, Kameraden! So weiter! Er muß unser werden. Hurra! Los!“

§ 5.

Veräußerungs-Erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlaggenommenen Gegenstände gestattet:

1. an die Beschlagnahmestelle für Holzspäne und Streumittel bei der königlichen Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30, Viktoria-Luise-Platz 8, gemäß den Lieferungsbedingungen dieser Beschlagnahmestelle,
2. mit besonderer Einwilligung der vorbezeichneten Beschlagnahmestelle.

Die Veräußerung und Lieferung der beschlaggenommenen Gegenstände ist jedoch in jedem Falle nur zulässig, sofern kein höherer Preis gezahlt wird, als der in der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise von Holzspänen aller Art vom 16. Februar 1918 (Bst. 1600/1. 18. R. R. A.), festgesetzte Höchstpreis.

§ 6.

Meldepflicht und Meldestelle.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht. Die Meldungen haben monatlich auf amtlichen Meldescheinen (§ 9) zu erfolgen und sind an die Beschlagnahmestelle für Holzspäne und Streumittel bei der königlichen Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30, Viktoria-Luise-Platz 8, mit der Aufschrift „Beschlagnahme von Holzspänen“ postfrei zu erstatten.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung sind verpflichtet:

1. Personen, die beschlagnommene Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben,
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer,
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände (z. B. auch staatliche Betriebe).

§ 8.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 16. Februar 1918 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der am Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 25. Februar 1918, die folgenden Meldungen sind bis zum 10. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 9.

Meldescheine.

Die vorgeschriebenen amtlichen Meldescheine sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, verlängerte Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 2019 b, postfrei anzufordern. Die Anforderung soll auf Postkarte erfolgen und ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden. Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Druckschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

Für Lagerstellen an verschiedenen Orten sind besondere Meldescheine auszufüllen.

§ 10.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem der Bestand an meldepflichtigen Gegenständen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Sofern der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er ein besonderes nicht einzurichten.

Bei zu meldenden Gegenständen, die im eigenen Betriebe des Meldepflichtigen verfeuert werden, genügt die schätzungsweise Angabe der monatlich verfeuerten Gesamtmenge als Anfall und Abgang im Lagerbuch.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist auf Anforderung zu gestatten, die Geschäftsbücher und Geschäftsbücher einzusehen, sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen zu meldende Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

Ein lautes, donnerndes „Hurra“ aus den Reihen seiner todesmüden Mannschaft antwortete ihm auf seine heiligen, ermunternden Worte. Da — plötzlich — entsetzt blickt von Gordis der Säbel, die Hände griffen nach der Brust, ein furchiger, erschauernder Schrei und lautlos sank der brave Offizier vom Sattel. In demselben Moment traf ein französisches Geschloß das Pferd Gordis in den Leib. Wie rasend bäumte es sich auf, weißer Schaum trat vor das Maul, aus den blühenden Nüstern trat Blut, das brave Tier krümmte und bog sich vor Qual, die die in den Gedärmen wühlende Kugel ihm verursachte.

Nach ein letztes Aufbäumen und zuckend, verendend, stürzte dann das Tier zu Boden, noch ein leises Gittern löst über den mächtigen, schönen Körper, denn liegt es still, neben ihm, leblos, bleich und starr, sein Herz, den es in das wilde Schlachtgetümmel hineingetragen; nun hat sie beide, die wie zwei treue Kameraden zusammengeknüpft, die feindliche Kugel ereilt.

Dem treuen Pferde hat sie den Tod gebracht und dem jungen, mühen Offizier —

Ein Wehrzug ging durch die Reihen der tapferen Soldaten. Ihren Leutnant, ihren guten, fröhlichen Leutnant, haben sie erschossen. Das sollen sie büßen, diese Schurkenbande. Wir rächen ihn, unseren braven Leutnant Gordis! Los! Wie rasend stürmten sie, Mann für Mann in schäumendem Galopp die kleine Hügel hinan. Immer mehr lichteten sich die Reihen der Feinde, schon lagen die Toten zu Haufen übereinander, und als die Feinde sahen, daß sie sich, trotz ihrer Uebermacht, dem deutschen Mut und der deutschen Tapferkeit gegenüber nicht halten konnten, gaben sie ihre Stellung auf. Einige warfen seine Waffen zu Boden, rissen die Arme in die Höhe und ließen sich bereitwillig gefangen nehmen, die meisten aber ergriffen eine wahnsinnige Flucht, ließen Säbel, Gewehre, alles im Stich und stolperten über Leichen und Kadaver, wie von Furien gehebt, weiter, weiter, und die „Preussens“ jagten ihnen mit lautem Hurra ihre Äugeln in den Rücken. Nun waren sie oben, der Hügel von ihnen besetzt. Es war schwer, furchtbar schwer gewesen, aber sie hatten die Höhe zusammengegriffen und hatten festgelegt.

Einer aber, ein einfacher, waderer Soldat, schlich still und ungesehen den Hügel wieder hinunter. Er hatte sich die Stelle,

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Beschlagnahmestelle für Holzspäne und Streumittel bei der königlichen Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30, Viktoria-Luise-Platz 8, zu richten. Sie haben auf dem Briefumschlag sowie am Kopf des Briefes den Vermerk zu tragen: „Betrifft Beschlagnahme von Holzspänen.“

§ 12.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 16. Februar 1918 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung Nr. Bst. 600/6. 17. R. R. A. II. Ang., betreffend Bestandserhebung von Holzspänen aller Art vom 29. September 1917 aufgehoben.

Frankfurt (Main), den 16. Februar 1918.

Stellvert. Generalkommando
18. Armee-Korps.

Coblenz, den 16. Februar 1918.

Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.

K.R. 396/2. 18.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 1600/1. 18. R. R. A.,

betreffend Höchstpreise von Holzspänen aller Art.

Vom 16. Februar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1878 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Allerhöchsten Verordnungs vom 31. Juli 1914 — des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 12) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich einem solchen Vertrage erzieht;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verbot von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nachkommt;
5. wer Vorurteile an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber vorbringt;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildere Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten der Schuldigen öffentlich bekanntgemacht ist; auch kann neben Geldstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

wo sein Leutnant fiel, wohl gemerkt. Dort, dort, mußte sein, in ein paar Sähen war er unten. Da lag ja schon der Fuchse, des braven Leutnants Lieblingspferd, Fall, das arme Tier, da, und dort, dort lag auch er, der junge Offizier, neben seinem Pferde. Gleich sind die sonst so frischen, lebendigen Jügel; weit die Krone von sich gestreckt liegt er da, und stumm. Langsam rückt der rote Lebensfaden durch seine Uniform, ein Schuß mitten in die Brust.

Himmel, sollte er doch schon tot sein? Der brave Soldat kniete nieder an der Seite des Leutnants. Mit hastigen Fingern öffnete er die blutige Uniform, beugte den Kopf und lauschte nach dem Herzschlag. Da! War es nicht, als schlug noch ganz langsam und schwer das Herz? Der Soldat riß seinen Tornister ab, öffnete ihn schnell, nahm die kleine Kognassflasche, träufelte von dem Inhalt auf ein kleines Tuch und neigte damit die Lippen des Schwerverwundeten. Hoch auf richtete sich nun der wackere Mann. Er dachte nach. Wie der Blick schossen ihm die Gedanken durch's Hirn. Von bis zur nächsten Verbandstelle war gut eine Stunde. Bis dahin konnte der Verwundete, wenn er überhaupt noch zu retten war, sich längst totgeblutet haben.

Was sollte er tun? Was? Ratlos schaute der gute Soldat sich um. Da just ein rettender Gedanke durch seinen Kopf. Er beugte sich zu dem Verwundeten, riß vollends die Uniform auf, sodas die Wunde bloßlag. Unausgesprochen das Blut, sodas sich die trockene, langlebige Erde rothmatt, sorgfältig wusch der brave Samariter die brennende Wunde aus mit dem Wasser aus seiner Feldflasche, dann preßte er das leuchte Taschentuch auf die Wunde, nahm einen steinlich grohen, platten Stein, drückte ihn fest auf das Tuch, sodas das Blut zum Stillen gebracht wurde. Dann, mit matter Heuer Vorsticht und Anstrengung wickelte er seine wackere Wunde um die Brust des Verwundeten, daß das Tuch und der Stein sich nicht verlor. „Gott!“

Der brave Mann wachte sich mit dem Knochel des Schweiß von der Stirn. Es konnte vielleicht gelingen.

„O Gott, Du Allgütiger, hilf Du mir!“ flehte er inbrünstig zum Himmel. Dann — mit kräftigem Rud hob er den wackern, immer Bewußtlosen auf seine schützende Arme, und alle Müdigkeit verachtend, eilte er vorsichtig mit seiner Last immer weiter, dem Feldlazarett zu.

§ 1.
Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.
Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:
Bei der Bearbeitung von Holz anfallende Sägespäne (Sägemehl), Hobelspäne und andere Holzspäne aller Art (Holzwolleabfall, Drehspäne, Maschinenspäne usw.).
Nicht betroffen werden: Holzmehl, Holzrinde, Säugspäne und Effigspäne.

§ 2.
Höchstpreise.
Der Verkaufspreis für die im § 1 bezeichneten trocken gelagerten Gegenstände darf nicht mehr betragen als 1,50 Mark für 100 kg in der Beschaffenheit, wie sie im Betriebe anfallen, frei verladen in den Eisenbahnwagen oder in das Schiff der Verladestation.

§ 3.
Ausnahmen.
Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind zu richten an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streu- mittel bei der Kgl. Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30, Victoria-Luisen-Platz 8.

§ 4.
Inkrafttreten.
Diese Bekanntmachung tritt mit dem 16. Februar 1918 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 16. Februar 1918.
Stellvertretendes Generalkommando
18. Armee-Korps.

Coblenz, den 16. Februar 1918.
Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.

Nichtamtlicher Teil.

Der deutsche Tagesbericht.

WTB Großes Hauptquartier, 15. Febr. (Amtlich.)
Westlicher Kriegsschauplatz.
Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

In einzelnen Abschnitten Artillerie- und Minentätigkeit. Abteilungen eines Matrosenregiments brachten von einem Erkundungsvorstoß gegen die belgischen Stellungen südwestlich von Rameleusier 2 Offiziere und 26 Mann gefangen zurück.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.
Nordwestlich und südlich von Reims rege Erkundungstätigkeit des Feindes. In der Gegend von Brunay und südwestlich von Tahure entwickelten sich lebhafteste Artilleriekämpfe.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.
Die Gefechtsaktivität lebte im Oberelsaß zeitweilig auf.

Im Januar betrug der Verlust der feindlichen Luftstreitkräfte an den deutschen Fronten 20 Fesselballone und 151 Flugzeuge, von denen 67 hinter unseren Linien, die übrigen jenseits der gegnerischen Stellungen erkennbar abgestürzt sind. Wir haben im Kampfe 68 Flugzeuge und 4 Fesselballone verloren.

Von den anderen Kriegsschauplätzen nichts Neues.
Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Ein erfolgreicher Torpedobootangriff im Kanal.

* Berlin, 15. Febr. (W. B. Amtlich.) In der Nacht vom 14. zum 15. Februar griffen unsere Torpedoboots unter der Führung des Korvettenkapitäns Heinicke die starke Bewachung des Englischen Kanals zwischen

Calais—Dover und Gris Nez—Folkestone überraschend an. Ein großes Bewachungsfahrzeug, zahlreiche bewaffnete Fischdampfer und mehrere Motorfahrzeuge wurden zum Kampf gestellt und größtenteils vernichtet. Unsere Torpedoboots erlitten dabei keine Verluste und Beschädigungen und sind vollständig zurückgekehrt.

Die Lage im Osten.

Die Besprechungen im Großen Hauptquartier.
* Berlin, 15. Febr. (ab.) Den wichtigsten Punkt der Verhandlungen im Großen Hauptquartier stellt, dem „W. T.“ zufolge, das Waffenstillstandsproblem gebildet haben, nämlich die Frage, ob der Waffenstillstand mit Rußland unter den augenblicklichen Verhältnissen noch zu Recht besteht oder nicht. Ueber den Standpunkt, den man in Berlin in dieser Frage einnimmt, verlautet: Der Waffenstillstand ist seinerzeit ausdrücklich zu dem Zweck abgeschlossen worden, um einen Frieden zwischen den beiden Parteien herbeizuführen. Ein solcher Friedensschluß ist nicht erreicht worden. Damit ist der eigentliche Zweck des Waffenstillstandes hinfällig geworden. Es würde also nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist der Kriegszustand automatisch wieder in Kraft treten, ein Rechtszustand, an dem auch die einseitige Demobilisation seitens Rußlands nichts ändern kann.

Die Ukraine in Rot.
TU Berlin, 15. Febr. In der Ukraine sind Kämpfe zwischen den Bolschewisten und den Truppen der Volksrepublik im Gange. Augenblicklich befindet sich ein Teil der Hauptstadt Kiew im Besitz der Bolschewisten. Die St. Petersburger Regierung schickt fortgesetzt geschlossene Truppenteile, um dem sich bisher als Bandenkrieg charakterisierenden Feldzug eine bestimmte Form zu geben.

TU Wien, 15. Febr. Die Ukraine befindet sich infolge des Krieges in einem Zustand, der es ihr unmöglich macht, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie im Friedensvertrage hinsichtlich der Lieferung ihrer Ueberflüsse übernommen hat, wenn sie nicht Hilfe von außen erhält. Diese Hilfe wird ihr, wie von beider Seite mitgeteilt wird, gegeben werden. Sie wird nicht nur technischer Art sein, z. B. in der Bereitstellung von Lokomotiven und Waggons bestehen, es könnte auch sein, daß ihr von den Mittelmächten Beistand zur Organisation eines Sicherheitsdienstes geleistet wird. Die militärische Hilfe der Mittelmächte würde, wenn es erforderlich werden sollte, den Warenaustausch mit der Ukraine zu schütten, darin bestehen, wichtige Knotenpunkte und Stapelplätze gegen Ueberfälle von Banden sicher zu stellen. Natürlich würde diese Hilfeleistung im Einvernehmen mit den ukrainischen Behörden erfolgen.

Abberufung der deutschen Kommission in Petersburg.

* Berlin, 15. Febr. Die unter Führung des Gesandten Grafen Mirbach in Petersburg weilende Kommission, die über wirtschaftliche Angelegenheiten und über den Gefangenenaustausch verhandelte, wird abberufen werden, weil die bolschewistische Regierung die Verhandlungen tatsächlich vereitelt.

Der bevorstehende Frieden mit Rumänien.

Budapest, 15. Febr. Eine Wiener Persönlichkeit, die an den Verhandlungen teilgenommen hat, erklärte einem Vertreter eines Budapesters: Der Friede mit Rumänien ist nur mehr eine Frage von Tagen.

Politisches.

Der Reichstag

wird am kommenden Dienstag seine Arbeiten wieder aufnehmen.

Sie waren, machen wir wieder ferngehind. Doch nun noch Ihren Namen, bitte? Er griff in die Tasche, zog ein Notizbuch hervor und schrieb den Namen des Soldaten auf.

„Frage Fliegenbarth, vom Garde du Corps!“

„Fliegenbarth?“

„Fliegenbarth, Herr Oberstabsarzt!“

„Ah, Donnerstag, Fliegenbarth, so hab' ich noch keinen Namen gehört. Na, egal; Fliegenbarth oder Fliegenbarth; Sie sind ein tapferer, braver Deutscher und sollen Ihre Belohnung haben. Nun, Gott behüt'! Wir müssen abfahren, von Ihrem Leutnant sende ich Ihnen Nachricht!“ Noch gab er dem verblüfften dastehenden Fliegenbarth herzhaft die Hand, dann stieg er ein und das Auto ratterte davon.

„Na,“ murmelte unser Lebensretter, „gottlob, daß der gute Leutnant versorgt ist. Himmel, hab' ich 'ne Angst ausgestanden; ach Gott, bald hätte ich aber auch nimmer gekommt, 's war grad Zeit, daß das Auto gekommen ist. Was der Oberstabsarzt da mir sagt von wegen Belohnung, als ob ich die verdient hätte. Nein, das war Soldatenpflicht, Christenpflicht, dafür will ich kein Dankeswort, es genügt mir schon, wenn mein Leutnant wieder geheilt wird.“ Die geballte Faust streckte er gen Westen. „Diese verfluchte Wunde, die rothlofigen Feiglinge, das ist ihr nun nicht gelungen, der Malefizbande. Ich werd' se noch ganz miserabel vermobeln. Wenn's nach mir ging, würde von der Bande kein einziger gesont, alle fort, nieder mit ihnen, wenn man so hört, wie sie es mit unseren Deutschen, die sie gefangen haben, machen — Töfel und zugemüht, da soll man noch Mitleid haben!“ Fest biß er die Zähne aufeinander und wandte sich zum Gehen, um wieder zu seinem Regiment zurückzukehren. Alle Müdigkeit, aller Brand in den Fußsohlen war vergessen, lustig pöfste er ein Liedchen vor sich hin, die schöne, alte Soldatenmelodie: „Die Vöglein im Walde, die sangen ach, so wunderwunderschön.“ Sein Herz lachte und war glücklich in dem vollen Bewußtsein, seinen lieben, guten Leutnant gerettet, eine echt deutsche Tat vollbracht zu haben.

13. Kapitel.

In dem Lazarett in der kleinen Grenzstadt T. sah Schwester Billi am Bette eines Schwerverwundeten, der in heftigen Fieberphantasien nach seinem blonden Weib und seinen her-

jigen Kindern viel. Mit zitternder Sorgfalt legte sie auf die glühende Stirn des Kranken kühlende Eiskompressen, neigte ab und zu die trockenen Lippen mit frischem Wasser. Es war ein braver Landwehmann aus dem schönen Rheinland, er hatte tapfer bei Bagarde mitgekämpft und einen Haischschuß bekommen. Viele Schmerzen hatte der arme Vaterlandsverteidiger auszustehen, aber, unter Schwester Billis zarter Pflege wird er wohl bald das schlimmste überstanden haben, bald der Genesung zuschreiten.

Schwester Billi? Ja, sie war es, die kleine Billi von Brüden, die unsere lieben Leser ja bereits in Berlin kennen gelernt haben. Ihre Eltern hatten es ihr erlaubt, als Rotkreuz-Schwester sich dem Vaterlande zu widmen und nun versah sie hier, fern von ihrer Heimat, ihren schweren Dienst mit aufopfernder Liebe und Pflichter. Bald hatte der Arzt und die Oberin Schwester Billis tatkräftiges Eingreifen, auch bei den schwierigsten Fällen, und ihre nimmermüde Ausdauer erkannte, und sie schätzten sie daher sehr hoch.

Wie das verlorperte Engelsbild sah das junge Mädchen in dem einfachen, weißen Waschlächchen mit dem reizenden Häubchen auf dem blonden, welligen Haar aus. Und darunter das liebe, süße Gesichtchen mit den blauen, treuen Augen. Gerade wollte sie die Eiskompresse erneuern, als leise an der Tür gepocht wurde.

Ein dunkles Vordachspähen steckte sich durch die enge Türspalte, es war Schwester Marqot; mit leiser Stimme bat sie ihre Kollegin, sofort zu der Oberschwester zu kommen. So gleich schritt Schwester Billi hinaus und die kleine Schwarzkolbige nahm solange den Platz am Krankenbette des armen Landwehmannes ein.

Die Oberschwester, eine hohe, stattliche Dame, die ihrem Wesen und Aussehen nach, wohl dafür geeignet schien, die Oberleitung eines solch großen Lazarettes in Händen zu halten, trat freundlich auf die eintretende Pfliegerin zu. „Ach, Schwester Billi, heute nachmittags kommt ein Verwundeten-Transportzug an, da müssen Sie unbedingt mit zur Station. Schwester Maria kann Sie ja so lange vertreten. Es ist nämlich auch ein schwerer Verwundeter Offizier dabei, und da ich Sie als gewissenhafte Pfliegerin kenne, möchte ich gerne, daß Sie da mit bei der Verladung sind.“

Der Friedensvertrag mit der Ukraine im Reichstag.

Berlin, 15. Febr. Nach dem Tageblatt wurde in den letzten Besprechungen der Fraktionsführer der Mehrheitsparteien mit den leitenden Regierungsstellen von diesem Wunsch ausgesprochen, den Friedensvertrag mit der Ukraine vor allen anderen Fragen vorweg zu nehmen, und ihn am Mittwoch, den 20. Februar gleich in allen drei Lesungen zu verabschieden.

Coblenz, 15. Febr. (W. B.) Bei der gestrigen Reichstags-Ergebniswahl im Landkreis Coblenz-St. Goar erhielt Pfarrer Greber 5287 Stimmen, Generalleutnant Fehr. v. Steinacker, der offizielle Zentrumskandidat, 4609 Stimmen. Greber ist somit gewählt mit einer Mehrheit von 687 Stimmen.

Ausdehnung der englischen Fronten.

* Haag, 15. Febr. (Tel.) „Manchester Guardian“ schreibt: Falls Lloyd George, als er von der Verteidigung der Hauptstadt Frankreich durch englische Truppen sprach, keine Frage gemacht hat, so bedeutet das, daß England seine Front nun über St. Quentin hinaus mindestens bis jenseits Verdun ausbreiten wird, denn Verdun deckte stets Paris. Damit bringe England Frankreich eine große Erleichterung, nachdem nun in Lothringen eine amerikanische Front gebildet wurde.

Locales und Provinzielles.

§ Montabaur, 16. Febr. Die Fastenpredigten in der hiesigen kathol. Pfarrkirche werden in diesem Jahre Sonntags nachmittags 5^{1/2} Uhr gehalten.

* Montabaur, 16. Febr. An das hiesige öffentliche Fernsprechamt ist unter Nr. 62 angeschlossen: „Hotel zur Post“ Montabaur, Inh. Max Kromm.

(r) Holler, 15. Febr. Auf Anregung unseres Herrn Pfarrers Regel fanden in der Zeit vom 10.—13. d. M. hier für die Jungfrauen der Pfarrei Egerzitten statt, welche am Donnerstag morgen feierlich beendet wurden. Die Vorträge hielt Herr Cistercienserpater Guid o aus Marienstatt, der es trefflich versteht, die Teilnehmerinnen für die Vertiefung im Gottesglauben zu gewinnen. Frl. Lehrerin Schmidt von hier sang mit den Mitgliedern der Marian. Kongregation mehrstimmige Lieder, die zur Hebung der Feier wesentlich beitrugen. — Die gleichen Egerzitten sind z. Bt. für die Frauen, welche am Sonntag morgen enden.

(i) Ransbach, 15. Febr. Für 25-jährige treue Dienstleistung in dem Haushalte des Herrn Postverwalters a. D. Aug. Wörsdorfer dahier wurde dem Frl. Margareta Steinebach heute die silberne Kreuzbroche und ein Diplom durch die Vorsitzende des Vaterl. Frauenvereins Frau Landrat Bertuch überreicht.

Landwirtschaftliches.

Landwirte! Nicht oft genug kann an die Landwirtschaft der Mahnruf ergehen, daß Saatgut von Sommerweizen, Gerste, Hafer, Rüben, Erbsen und Bohnen, infolge der immer mehr um sich greifenden Pilzkrankheiten, wie Steinbrand des Weizens, Streifenkrankheit der Gerste, Haferflugbrand, Brennfleckenkrankheit der Erbsen und Bohnen zu beizen, damit in unserer ersten Zeit die Ernte möglichst hoch ausfällt. Es fragt sich nun, welches Beizmittel der Landwirt nehmen soll. Kupfervitriol ist augenblicklich nicht erhältlich; aber die deutsche Wissenschaft hat, wie in so vielen anderen Fällen für einen Ersatz, der sogar viel besser als Kupfervitriol ist, gesorgt: Das seit Anfang des Krieges in Gebrauch befindliche „Uspulun“ hat sich als Beizmittel für alle Saatgutarten in der Praxis sehr bewährt und seine Anwendung muß unter den heutigen Umständen dringend empfohlen werden. Das „Uspulun“ vernichtet die Pilzschädlinge am Saatgut und fördert Keim- und Triebfähigkeit. Dadurch werden nicht allein unsere Ernten sicher gestellt, sondern sie erfahren noch eine Erhöhung, die der Landwirtschaft sowie der übrigen Bevölkerung höchst willkommen ist. „Uspulun“ ist in den üblichen Verkaufsstellen zu kaufen. (1)

In eiserner Zeit.

Kriegsroman von Charlotte Wilbert. 35

Eine halbe Stunde war er nun schon so gegangen, immer vorwärts, ohne Rast, dem Ziele zu. Seine Füße brannten ihm wie glühende Kohlen, die Arme waren ihm wie gelähmt. Schwer, schwer wie Blei lag es ihm auf den Augen, er hätte umsinken mögen vor Müdigkeit. Aber weiter, weiter, ehe es zu spät ist, weiter. Da packte es ihn plötzlich wie ein Schwindel. Er fühlte es, er kam nicht mehr weiter, schon wollte die hohe, trübsame Gestalt, da, im letzten Augenblicke hörte er das Rattern und Fauchen eines herannahenden Autos.

Mit seiner letzten Kraft raffte er sich auf und rief das Auto, ein Sanitätsauto, das schon mehrere Verwundete beherbergt, an. Der Chauffeur hielt, rasch sprangen zwei Sanitäter herbei, nahmen dem tapferen Soldaten die teure Last von den Armen und sorgfältig bettete man den Verwundeten im Auto.

Jetzt kling auch der Oberstabsarzt, ein hoher, stattlicher Herr aus. Er hatte flüchtig nach der Wunde gesehen und trat nun erkrankt auf den tapferen Krieger zu.

„Na, aber hören Sie mal, lieber Mann, das haben Sie ja ganz großartig gemacht, ohne Ihren Notverband wäre der Verwundete jetzt schon tot. Wie weit haben Sie ihn denn getragen?“

„Ach, vielleicht eine knappe halbe Stunde lang, mein armer Leutnant, fiel dort beim Sturm auf den kleinen Hügel, dort links von dem Dorfe. Mein armer Leutnant. Wird man ihn retten können?“

„So, dort bei jener Anhöhe, ah na, da haben Sie, tapferer Junge, ein gutes Stück Anstrengung gehabt. Wie heißt Ihr Leutnant?“

„Philipp von Gordis-Beckstein. Ach Gott, Herr Oberstabsarzt, sagen Sie mir's bitte, wird man ihn auch noch retten können? Er war so gut, so tapfer, es täte mir so leid um meinen lieben Leutnant!“

„Ah, Sie da, der Graf Gordis! So, so, ah, den kenne ich gut. Aber beruhigen Sie sich, mein Freund, gewiß, das ver-
wundete ich Ihnen, Ihren lieben Leutnant, dessen Lebensretter

Montabaur, den 13. Februar 1918.

Vaterländischer Frauenverein.

Der Vaterländische Frauen-Verein bittet alle seine Mitglieder und alle Schulkinder doch die in letzter Zeit etwas vernachlässigte

Frauenhaar-Sammlung

wieder recht intensiv aufzunehmen. Es werden beim Bau der U-Boote Frauenhaare dringend gebraucht zum Abwischen feiner Maschinenteile. Wir bitten, uns auch wie bisher die Haare unentgeltlich zu sammeln, da uns die Sammelzentrale für ein Kilo gereinigter Haare nur 14 Mark zahlt, und es für uns fast unmöglich ist, den nach Abzug der Unkosten verbleibenden Reinertrag gerecht auf die vielen Sammler zu verteilen. Wir möchten den Gewinn aus der Haar-Sammlung für den Sänglingsverein verwerten, der jetzt für sehr teures Geld Bettwäsche angeschafft hat, die vom 1. April ab an Wäschereien verfrachtet werden soll, ebenso für sehr bedürftige Mütter auch etwas Wäsche für den Säugling.

Die gesammelten Haare bitten wir, wie früher der Ortsvertreterin in einer Tüte verpackt abzugeben. Die Ortsvertreterin gibt die gesammelten Tüten dann der Bezirksdame weiter.

Die Vorsitzende:
Else Bertach.

Die Gemeinde Hoffer verkauft am

Mittwoch, den 20. Februar 1918,

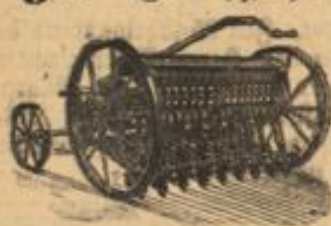
vormittags 10 Uhr,

im **Markwald** an der Emser Straße:

Fischen: 71 Amdt. Scheit, 800 Gdt. Wellen.

Sachsen: 386 Amdt. Scheit u. Knüppel, 68 Gdt. Wellen.

Zur Frühjahrseinstellung



sind schnell lieferbar
**Pflüge,
Kultivatoren,
Eggen, Walzen,
Sämaschinen.**

Ph. Mahfard u. Co., Frankfurt a. M.

Kaufmännische Ausbildung.

Unterricht in allen kaufmännischen Fächern sowie in Kurzschrift und Maschinenschreiben.

Der neue Lehrgang beginnt am 19. April 1918. Die Aufnahme ist am **Mittwoch, den 17. April 1918,** nachmittags 2 1/2 Uhr.

Aufnahmebedingungen: Gute Volksschulbildung insbesondere genügende Sicherheit in der Rechtschreibung.

Für Schülerinnen mit höherer Schulbildung findet bei genügend Beteiligung ein besond. Lehrgang statt.

Anmeldungen wolle man möglichst bald an die Schulleitung gelangen lassen. Von ihr sind ausführliche Prospekte kostenlos zu haben.

Auswärtigen Schülern und Schülerinnen werden gute Wohnungen in der Nähe der Schule nachgewiesen.

Kaufmännische Privat-Schule

von Karl Wolf in Siegen, Burgstraße

Lehrlinge für Schlosserei, Gießerei, Dreherei und Schreinerei

bei sofortiger Vergütung gesucht.

Werkstätten der Eisengießerei u. Maschinenfabrik

Jos. Dlig, Montabaur.

Gewerbeverein in Montabaur.

Sonntag, den 17. Februar 1918, abends 8 Uhr findet im Saale des Herrn J. Meudt dahier ein

Vortrag mit Lichtbildern

über das Thema: „Wohnungsnot in Montabaur, Mittel zu ihrer Abhilfe, Kriegerheimstätten“ statt, zu dem nicht nur die Mitglieder des Vereins, sondern auch alle, welche sich für die künftige Entwicklung von Montabaur interessieren, eingeladen sind.

Der Vorstand.

G. Sauerborn, Vorsitzender.

Die neu vorgeschriebenen Formulare Antrag auf Beurlaubung — Zurückstellung — für landwirtschaftliche Arbeiten

sind vorrätig in der Kreisblatt-Druckerei, Montabaur.

Gothaer Feuerversicherungsbank auf Gegenseitigkeit.

Im Jahre 1821 eröffnet.

Der Überschuss des Geschäftsjahres 1917 beträgt für die Feuerversicherung:

72 vom Hundert

der eingezahlten Beiträge, für die **Einbruchdiebstahl-Versicherung** gemäß der niedrigeren Einzahlung ein Drittel des vorstehenden Satzes, **24 Vom Hundert.**

Der Überschuss wird auf den nächsten Beitrag angerechnet, in den im § 11 Abs. 2 der Banksatzung bezeichneten Fällen bar ausbezahlt.

Auskunft erteilt bereitwilligst die unterzeichnete Agentur.

Montabaur, i. W., im Februar 1918.

Rud. Conradi, Rentner,
Albertstrasse Nr. 1.

Todes- + Anzeige.

Gott dem Allmächtigen hat es in seinem unerforschlichen Ratschlusse gefallen, unsere liebe gute Mutter, Schwiegermutter und Grossmutter

Frau Josef Ferdinand Oster Ww.

Anna Maria geb. Fein

am 14. Februar 1918, nachmittags 5 Uhr, infolge von Altersschwäche, versehen mit dem hl. Sterbesakramenten der kathol. Kirche, im 85. Lebensjahre, zu sich in die Ewigkeit abzurufen.

Um stille Teilnahme bitten

Die trauernden Angehörigen.

Grenzau, Schwanheim a. M., Siershahn, Baumbach u. Höhr, 15. Febr. 1918.

Die Beerdigung mit dem darauffolgenden Exequienamt findet am Montag, den 18. Febr., morgens 8 1/2 Uhr in Grenzau statt.

Versteigerung.

Dienstag, den 19. Februar d. J. Jahres

vormittags 10 Uhr,

lassen die Erben der verstorbenen **Helene Johann Adam Wolf** von Montabaur folgende

Acker und Wiesen

und zwar eine Wiese in der Eichwiese, 19 A. 32 Sch. ein Acker auf dem Hohenacker, 2. Gewann, 51 A. 28 Sch. ein Acker im Himmelfeld, 5. Gewann, 77 A. 52 Sch. drei Acker auf dem Schildchen, 6. Gewann, zusammen 297 A. 76 Sch.

öffentlich meistbietend gegen Barzahlung in der Wirtschaft des Herrn **Wilhelm Zirkas** in Montabaur versteigern.



Beizt das **Sommersaatgut** mit dem bewährten

Uspulun

Vernichtet die pilzlichen Schädlinge an Weizen, Hafer, Gerste, Rübenknäulen, Bohnen, Erbsen und Gemüsesämereien. Erhöhung der Erträge infolge Verbesserung der Keim- und Triebkraft. Kein Verholzen des Saatgutes. Bequeme Anwendung. Für Gemüsesämereien handliche Spezialpackung. Erhältlich in den üblichen Verkaufsstellen.

Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co.,

Leverkusen b. Köln,

Abt. für Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung.

General-Vertretung und Hauptniederlage für Grossherzogtum Hessen u. Hessen-Nassau

R. & H. PENNRICH in Bingen a. Rhein,

Mainzerstrasse 26.

Maschinenöl, Maschinenfett, Polieröl, Schleiföl, braun u. schwarzen Möbellack, blonde Politur

zu kaufen gesucht.

C. Mand, Coblenz,

Schloßstrasse 36.

Reismelde,

die Pflanze der Zukunft.

Die Protfrucht Perus trägt tausendfältig. Nährwert der Samen gleich den Hülsenfrüchten. Junge Blätter als Spinat, Krautteile als Viehfutter verwendbar. Das Jahr 1917 hat sehr gute Erträge gebracht. 1 Port. 40 Pfg. 10 Port. 3 M. 100 Port. 28 M.

Georg Adam,

Hof Hofberg, Montabaur.

Rochialz, Viehialz

wieder stets auf Lager.

Carl Wih. Schneider, Selters.

Ein besseres

Mädchen,

das Kochen kann und ein braves, fleißiges

Dienstmädchen

sofort gesucht.

Hotel Kaiser Wilhelm, Montabaur.

Braves, tüchtiges

Dienstmädchen

sofort gesucht.

Carl Ranz,

Bäckerei und Wirtschaft, S d h r.

Hausmädchen

in besseren Haushalt nach **Coblenz** gesucht. Näheres im **Hotel zur Post Montabaur.**

Suche zum baldigen Eintritt ein fleißiges

Mädchen

für alle Hausarbeit.

Frau Dr. Böppel,

Ballenbar.

Suche ein tüchtiges

Alteinmädchen,

das schon in besserem Haushalt tätig.

Frau Willi Seif,

S d h r a. Main,

Möbel-Fabrik,

Königssteinerstraße 56.

Ein tüchtiges

Zweitmädchen,

welches schon in besserem Hause gedient hat, zu baldigem Eintritt gesucht.

Frau Jos. Dlig,

Montabaur.

Eine Wohnung,

4 Zimmer und Küche, zum 1. April zu vermieten. Näh. in der Geschäftsstelle d. B.

Eine fast neue

Schneider-Nähmaschine

zu verkaufen.

Gemeinderat **Schmidt, G d d r.**

5 Mutterchafe

stehen zu verkaufen bei

Josef Haubrich,

Marienroddorf bei Selters.

Friseur-Lehrling

gesucht.

Friedrich Hartmann,

S d h r.

Suche älteren zuverlässigen Mann, welcher meine Landwirtschaft selbstständig versorgen kann.

Heinr. Neubaus,

Selters (Westerwald).

Zwei junge Feldgrauen wünschen auf diesem Wege mit achtbaren (jungen) **Fräulein** im Alter von 22—25 Jahren in Verbindung zu treten. Freundliche Zuschriften unter **G. R.** an die Geschäftsstelle dieses Blattes erbeten.

100

Zimmerleute, Einrichter, Maurer, Zementreue, Mineure, Bauhilfs- u. Erdbauer

gesucht.

Zu melden am Donnerstag 21. Februar nachmittags und Freitag, 22. Februar den ganzen Tag im **Hotel zur Post, Montabaur.**

Eine fast neue

Lohnnetmaschine

eingesetzt für elektrischen Betrieb, ein starker

Zweispänn. Wagen, ein Gasthofen, eine eiserne Treppe

13 Stufen hoch, stehen zu verkaufen bei

Albrecht Selhard in Hilgert.

Altpapier

Alten, Geschäftsbücher und Briefe, Zeitungen, Zeitschriften und Papierabfälle aller Art kauft regelmäßig unter Garantie des sofortigen Einstampfens

S. Adler Nachf.,

Coblenz-Rängel

vom Kriegsministerium beauftr. Sortierbetrieb.

Telefon 189.

Es liegt im vaterländ.

Interesse

alle Abfälle in

Lumpen, Altpapier

und Knochen

der Fabrikation zugänglich zu machen. Dieselben kauft zu den höchsten Tagespreisen

G. Schloß,

Montabaur, Steinweg 9.

Sprungfähiger

Bulle

(Zahnraße) zu verkaufen

Johann Müller,

Boden (Wiesennühle).

Milchbezugskarten

sind vorrätig in der Kreisblatt-Druckerei

Montabaur.